Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Thomas Garn

Vorlage

Datum: 20.09.2007
Vorlage FB III/596/2007

TOP	Betreff **Widmungsangelegenheit: Hartkopsbever**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:
Das Grundstück Flurstück 680, Hartkopsbever (Verkehrsfläche), der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 16, wird gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr für den uneingeschränkten Gemeingebrauch gewidmet und im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	20.11.2007	öffentlich
Rat	27.11.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Vor Kurzem wurde durch die Stadt Hückeswagen in Hartkopsbever die bestehende Straße verbreitert sowie eine Stichstraße im unteren Bereich gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet „Hartkopsbever“ erstmalig hergestellt. Trotz des Bestehens eines Durchführungsvertrages für diesen Bereich mit dem zwischenzeitlich insolventen Vorhabensträger, der Firma Dipl.-Ing. Wilfried Hermann GmbH aus Wipperfürth, hatte die Stadt die Maßnahme abzuschließen, da die Erschließungslast nach wie vor bei der Stadt verbleibt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte vollständig aus vorhandenen Bürgschaftsgeldern.

Auf Grund der erstmaligen Herstellung der Stichstraße ist diese dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Durch die Widmung erhält diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Der Vorhabensträger hat einer Widmung bereits in o.g. Durchführungsvertrag zugestimmt. Hinsichtlich der durchgeführten Verbreiterung der bestehenden Straße gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, so dass es hierfür einer öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf (§ 6 Absatz 8 StrWG NRW).

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrWG NRW). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 StrWG NRW). Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW ist Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Sinne von § 3 Absatz 4 StrWG NRW sind Gemeindestraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen , insbesondere Hauptverkehrsstraßen und Zubringerstraßen;
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, insbesondere Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche;
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Thomas Garn

Anlagen:
Lageplan